

bezieht sich speziell auf die Entziehung des Besitzes und Rechtes des nichteigentumsberechtigten Ehegatten an der Ehwohnung.

OG, Urt. vom 20. September 1962 — 1 ZzF 53/62.

Ein Berliner Stadtbezirksgericht hat die Ehe der Parteien auf Antrag der Klägerin geschieden. Es hat in diesem Urteil der Klägerin eine Unterhaltsrente zuerkannt und ihr die Ehwohnung zugesprochen mit der Maßgabe, daß der Verklagte verurteilt wurde, die Wohnung binnen Monatsfrist nach Rechtskraft der Scheidung zu räumen.

Wegen dieser Nebenentscheidungen hatte der Verklagte gegen das Urteil Berufung eingelegt, der das Stadtgericht mit seinem Urteil vom 17. August 1961 nur hinsichtlich des der Klägerin zugebilligten Überbrückungsgeldes durch Abweisung dieses Anspruchs stattgegeben hat. Hinsichtlich der Ehwohnung hat das Stadtgericht die Berufung des Verklagten zurückgewiesen.

Das Sach- und Streitverhältnis ist folgendes:

Beide Eheleute hatten bereits seit dem Jahre 1948 zusammengelebt. Der Verklagte war damals in eine der Klägerin gehörige Zweizimmerwohnung als Untermieter eingezogen. In dieser Zeit des Zusammenlebens der Parteien hatte der Verklagte mit eigenen Mitteln ein Kleinhaus käuflich erworben, das aus zwei Zimmern und Küche besteht. Das Häuschen war beim Erwerb in einem schlechten Bauzustand. Der Verklagte hat es durch im wesentlichen eigene Arbeit in zwei- bis dreijähriger Tätigkeit in einen gut bewohnbaren Zustand versetzt.

Nach der Eheschließung hatten die Parteien das Häuschen bezogen. Beide waren in einer nahegelegenen Gaststätte tätig. Im Laufe der Zeit hat der Verklagte zur Inhaberin dieser Gaststätte intime Beziehungen aufgenommen, die zu ernststen Zwistigkeiten unter den Parteien Anlaß gaben und den Hauptgrund für die von der Klägerin beantragte Ehescheidung bildeten.

Das Stadtgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen aus: Das Stadtbezirksgericht sei bei der Entscheidung über die Ehwohnung lediglich von § 2 HausratsVO ausgegangen und habe zu § 3 der Verordnung keine Ausführungen gemacht. Es müsse davon ausgegangen werden, daß der Verklagte Alleineigentümer des Hauses sei, in dem die Ehwohnung liege. Bis zum Beziehen dieser Wohnung bei Eingehung der Ehe und auch lange Zeit vorher hätte die Klägerin eine eigene Wohnung — eine Zweizimmerwohnung — gehabt, in der der Verklagte seit 1948 als Untermieter gewohnt habe, die dann von der Klägerin mit Rücksicht auf den gemeinsamen Wohnsitz in dem erwähnten Häuschen aufgegeben worden sei. Der Verklagte müsse sich entgegenhalten lassen, daß er durch seine ehewidrigen Beziehungen die Ehe mit der Klägerin zerrütet, die Ursachen der Scheidung und — nach den gegebenen Umständen — auch des Wohnbedarfs der Klägerin gesetzt habe, während er selbst nicht so dringend wie die Klägerin — die keinen anderen Wohnraum habe und der auch der Verklagte ein Zurückgreifen auf eine andere Wohnungsmöglichkeit nicht nachgewiesen habe — der ehelichen Wohnung bedürfe. Am Schluß der Entscheidungsgründe hebt das Gericht zwar hervor, daß die Klägerin im Besitze eines ihr vom Verklagten geschenkten, mit dem Wert des Hauses gleichwertigen Motorbootes sei. Es verbleibt aber dabei, daß es im Hinblick auf die von dem Verklagten gesetzten, zur Eheauflösung führenden Ursachen eine unbillige Härte wäre, der Klägerin die Ehwohnung zu versagen.

Der hiergegen gerichtete Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Es bestehen allerdings keine Bedenken dagegen, bei Zuweisung der Ehwohnung im Wege der Hausratsverordnung zugleich eine fristbedingte Verurteilung zur

Räumung auszusprechen. Auch in diesem Falle würde aber wie bei der unbefristet ausgesprochenen Räumung eine tatsächliche Räumung der Wohnung erst dann in Frage kommen, wenn ein den Anforderungen des Artikels 26 Abs. 2 der Verfassung genügender Ersatzwohnraum zur Verfügung steht.

Im übrigen aber ist Sinn und Zweck der Hausratsverordnung vom 21. Oktober 1944 in unserer Gesellschaftsordnung, im Falle der Scheidung einer Ehe die vorhandenen Vermögenswerte der Eheleute an Hausrat und Wohnungsnutzungsrechten so zu verteilen, daß auch insoweit die Scheidung der Ehe zu einer die Interessen beider Eheleute berücksichtigenden, möglichst endgültigen Regelung, d. h. zur Auflösung der durch die Ehe begründeten Lebensgemeinschaft führt. Zur Erreichung dieses Zieles dienen alle Vorschriften der EheVO und der EheVerfO. In diesem Sinne ist also auch die Bestimmung des § 2 HausratsVO anzuwenden, daß der zur Entscheidung berufene Richter die notwendige Gestaltung der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse nach billigem Ermessen zu gestalten hat (vgl. auch die Anmerkung zu § 2 HausratsVO in der amtlichen Textausgabe der Zivilprozeßordnung und ihrer Nebengesetze). Es ist daher auch nur sinngemäß, daß die EheVerfO den Eheleuten die Möglichkeit gewährt, etwaige Streitigkeiten über diese Fragen bereits im Scheidungsverfahren — sei es durch Vergleich, sei es durch richterliches Urteil — zu regeln bzw. regeln zu lassen (§ 13 Abs. 2 Ziff. 2 EheVerfO).

Daß das Gesetz dabei eine Gestaltung in Aussicht nimmt, die jedem weiteren Streit der Parteien möglichst vorzubeugen geeignet ist, beweist gerade auch der im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringende § 3 HausratsVO. Hier soll, so bestimmt das Gesetz, das Gericht die Ehwohnung dem anderen Ehegatten — also dem Nichteigentümer — nur zuweisen, wenn es nötig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

Der Begriff der „unbilligen Härte“ ist hier aber nicht etwa zu identifizieren mit dem Begriffsmerkmal der „unzumutbaren Härte“, die im Sinne von § 8 EheVO gegebenenfalls ja die Scheidung der Ehe überhaupt zu verhindern geeignet ist. Auch bei Anwendung des § 3 HausratsVO ist wie bei allen Bestimmungen dieser Verordnung vielmehr davon auszugehen, daß die Ehe geschieden ist und bleibt und nunmehr selbständig zu prüfen ist, ob gerade speziell die Entziehung des Besitzes und Rechtes an der Ehwohnung gegenüber dem nicht eigentumsberechtigten Ehegatten den gesamten Umständen nach zu einer so schwerwiegenden Veränderung seiner Lebensverhältnisse führen würde, daß sie ihm deshalb nicht zuzumuten wäre. Nur in solchen Fällen müßte notgedrungen der an sich nicht erwünschte Zustand in Kauf genommen werden, daß ein geschiedener Ehegatte in einer wenn auch beschränkten Vermögensgemeinschaft mit dem anderen verbleibt.

Das Oberste Gericht hat übrigens bereits in seiner Entscheidung vom 30. November 1961 — 1 ZzF 58/61 — (NJ 1962 S. 358) darauf hingewiesen, daß im Falle des § 3 HausratsVO schwerwiegende Gründe zugunsten des Nichteigentümers sprechen müssen, um die Zuweisung der Ehwohnung an ihn zu rechtfertigen.

Hätten sich die Instanzgerichte im vorliegenden Falle an diese Grundsätze gehalten, so hätte es — zum mindesten bei der bisherigen Lage der tatsächlichen Umstände — nicht zu der Zuweisung der ehelichen Wohnung an die Klägerin kommen können.